

Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Herrn
Eduard John

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirksamt Heepen
Salzuffer Str. 13
33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:
Anke Machnik
Zimmer 016

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
162.1 – Ma

Bielefeld
11.10.2022

Telefon 0521 51 - 3726
Telefax 0521 51 - 3438
Anke.Machnik@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Zufahrt in die Siedlung „Frodisser Hof“ und verkehrliche Situation im Einmündungsbereich zur Linnenstraße

Sehr geehrter Herr John,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 09.06.2022 haben Sie in der Einwohnerfragestunde u. a. nachgefragt, ob die Zufahrt in das Wohngebiet Frodisser Hof mit dem Bau der Kindertagesstätte an der Hamelner Straße erweitert werde. Sie haben geschildert, dass die Ein- und Ausfahrt bereits jetzt aus Ihrer Sicht Probleme bereite. Weiterhin haben Sie auf die Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Hamelner Straße/ Linnenstraße/ Frodisser Straße hingewiesen und um Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung gebeten.

Eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

„In der Sitzung vom 09.06.2022 wurde eine Einwohnerfrage hinsichtlich der verkehrlichen Situation an der Kreuzung Linnenstraße/ Hamelner Straße/ Frodisser Straße gestellt. Unter anderem steht diese Anfrage auch im Zusammenhang mit dem Neubau einer Kindertagesstätte im Gebiet „Frodisser Hof“.

Die Fragestellungen bezüglich der verkehrlichen Situation wurden im Rahmen einer gemeinsamen Ortsrundfahrt mit dem Straßenbaulastträger begutachtet und überprüft.

Zu Punkt 1.)

Bezugnehmend auf das Unfallgeschehen kann gesagt werden, dass im Kreuzungsbereich der Hamelner Straße/ Linnenstraße/ Frodisser Straße derzeit keine über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehende erhebliche konkrete Gefahrenlage besteht, welche ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. Aus der polizeilichen Unfallstatistik ist keine besondere Unfallsauffälligkeit abzuleiten und es liegt somit kein Unfallschwerpunkt vor. Die Identifizierung von Unfalldübelstellen erfolgt aber durch die ständige Beobachtung der Polizei, so dass entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen bei Notwendigkeit schnellstmöglich umgesetzt werden können. Um die Sichtbeziehungen dennoch zu verbessern, wird das derzeitige Haltverbot auf Höhe der Linnenstraße 86a auf Höhe der Einmündung (unter das Verkehrszeichen 301 „Vorfahrt“) versetzt.



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirksamt Heepen
Salzuffer Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirksamt Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669



Zu Punkt 2.)

Bei der Siedlung „Frodisser Hof“ handelt es sich um ein Wohngebiet. Die Straßen in diesem Wohngebiet sind als Mischverkehrsfläche angelegt und ca. 7,00 m breit. Nach dem aktuellen technischen Regelwerk sind diese in der Lage, eine Verkehrsstärke von bis zu 150 Kfz pro Stunde aufzunehmen. Auch mit Inbetriebnahme einer Kindertagesstätte wird dieses Verkehrsvolumen bei weitem nicht erreicht werden.

Die Zufahrt in das Wohngebiet hat eine Breite von ca. 8,00 m und ist somit für den Begegnungsfall Pkw/ Lkw ausreichend dimensioniert, somit auch für Rettungsfahrzeuge. Auch zwischen zwei parkenden Fahrzeugen besteht immer noch eine Restbreite von ca. 6,00 m.

Das gesamte Wohngebiet ist als Tempo 30-Zone deklariert. Die Bepflanzung mit Bäumen dient zusätzlich der Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsreduzierung. Ein zu schnelles Fahren ist damit nicht möglich. Aus ebendiesen Gründen ist eine Entfernung der für diesen Zweck bepflanzten Bäumen nicht zielführend. Des Weiteren haben Bepflanzungen mit Bäumen auch eine landschaftsgestaltende und Wohnqualität verbessernde Funktion.

Ein übermäßiges Parken von Pkws am Straßenrand konnte auch bei mehreren Kontrollfahrten nicht festgestellt werden.

Insgesamt liegt hier keine verkehrliche Notwendigkeit vor, welche ein straßenverkehrsrechtliches oder planerisches Handeln begründen würde.“

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

gez.

Machnik